



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Stefan Löw, Roland Magerl, Gerd Mannes, Jan Schiffers AfD**

vom 11.05.2020

Arbeitsmedizinischer Dienst in Corona-Zeiten

Derzeit ist betreffend den Coronavirus an die Öffentlichkeit gedrungen, dass dieses Virus – wie jeder SARS-Mutant – bereits ansteckend ist, bevor beim Infizierenden erste Symptome auftreten. Ist eine Person erst einmal angesteckt, zeigen ganz grob gesprochen ca. 50 Prozent der Infizierten keine Symptome, bemerken ihre Infektion also gar nicht. Weitere ca. 30 bis 40 Prozent der Infizierten bemerken Symptome, die einer Grippe ähneln. Bei weiteren ca. 10 Prozent sind diese Symptome so stark, dass ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird, der wiederum bei ca. 1 Prozent der ursprünglich Infizierten eine Behandlung am Beatmungsgerät notwendig macht. Für Personen mit Vorerkrankungen, wovon naturgemäß Ältere betroffen sind, kann dies auch zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Die Gesamtsterblichkeit hängt offenbar sehr stark vom Ausbau und der Qualität des Gesundheitssystems ab, wobei es in Staaten, in welchen Corona-Patienten einen vollumfänglichen Zugang zu allen Gesundheitsleistungen haben, die Sterblichkeit am COVID-19-Virus so weit gedrückt werden kann, dass sie statistisch praktisch nicht mehr in Erscheinung tritt.

Infektionsherd Arbeitsplatz: Am zweiten Maiwochenende wurden zahlreiche Mitarbeiter eines fleischverarbeitenden Betriebs im Kreis Coesfeld Corona-positiv getestet: „Unter den Betroffenen im Kreis Coesfeld sind 230 Infizierte aus dem Westfleisch-Werk. 952 der rund 1 200 Mitarbeiter seien dort bereits getestet worden, sagte ein Sprecher des Unternehmens. Der Standort bleibe weiter geschlossen. Am Sonntag hatte es unter anderem auch Massentests in einem Westfleisch-Betrieb in Hamm gegeben. Rund 1 000 Mitarbeiter seien dort getestet worden, die übrigen sollten am Montag folgen, sagte der Westfleisch-Sprecher. Ergebnisse zu den Tests in Hamm gab es am Montag zunächst noch nicht.“ (https://www.focus.de/gesundheit/news/coronavirus-aktuell-stu-die-liefert-grund-warum-maenner-haeufiger-erkranken_id_11576018.html).

Dies bedeutet offenbar, dass sie die Tage vor dem Testergebnis die Gelegenheit hatten, das Virus an ihre Kollegen und an ihr soziales privates Umfeld weiterzugeben.

Dies würde aber offenbar auch bedeuten, dass es eine Zwei-Klassengesellschaft betreffend die Regeln zum Schutz vor Weitergabe des Virus gäbe. Während der Staat bei der Herstellung z. B. eines Schnitzels offenbar keine zusätzlichen Hygieneauflagen macht oder bestehende Hygieneauflagen offenbar nicht hinreichend kontrolliert, wird der öffentliche Raum durch die Staatsorgane mit patrouillierender Polizei und – wie vom Autor dieser Zeilen selbst erlebt – Straßensperren drangsaliert und zur Einhaltung gezwungen.

Besonders skurril wirkt, dass es z. B. Wirten in Bayern bis jetzt verboten ist, dieses ohne Auflagen oder mit geringeren Auflagen als im öffentlichen Raum hergestellte Schnitzel dann zuzubereiten und einem anwesenden Gast unter Einhaltung von Hygieneauflagen zu servieren.

Wir fragen die Staatsregierung in Gestalt des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege:

1. Vorspruch 3
- 1.1 Welche der im Vorspruch ausgeführten Tatsachen sind unzutreffend (bitte einzeln begründet aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie lauten anstelle der in Frage 1.1 abgefragten Daten die zutreffenden Daten für Bayern (bitte einzeln begründet aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Wie lauten die bayernweiten Prozentzahlen der Kontakte eines COVID-19-Infizierten, in denen er die Infektion weitergibt, in denen die weitergegebene Infektion unbemerkt bleibt, in denen die weitergegebene Infektion bemerkt wird und mit/ohne Krankenhausaufenthalt durchgestanden wird? 3

2. Zusätzliche Auflagen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus für die Industrie 3
- 2.1 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten zusätzlichen Auflagen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im öffentlichen Raum nicht gelten? 3
- 2.2 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten zusätzlichen Auflagen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im privaten Raum nicht gelten? 3

3. Erleichterung der Auflagen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus für die Industrie 3
- 3.1 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten Erleichterungen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im öffentlichen Raum nicht gelten? 3
- 3.2 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten Erleichterungen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im privaten Raum nicht gelten? 3

4. Arbeitsmedizinischer Dienst 4
- 4.1 Wie viele Kontrollen haben die arbeitsmedizinischen Dienste in Bayern – ggf. nach rückblickender Einschätzung der damit betrauten Beamten –, bisher durchgeführt, um speziell und nur die Einhaltung der in Frage 1 oder 2 abgefragten Abweichungen zu den in der Öffentlichkeit oder im Privaten geltenden Regeln zu überprüfen (falls zu umfangreich, bitte auf Oberbayern begrenzen)? 4
- 4.2 Wie viele Kontrollen haben die arbeitsmedizinischen Dienste in Bayern – ggf. nach rückblickender Einschätzung der damit betrauten Beamten –, bisher durchgeführt, um die Einhaltung der in Frage 1 oder 2 abgefragten Abweichungen im Rahmen von anderen Untersuchungen zu den in der Öffentlichkeit oder im Privaten geltenden Regeln mit zu überprüfen (falls zu umfangreich, bitte auf Oberbayern begrenzen)? 4

5. Welche Ergebnisse wurden bei den in Frage 4 abgefragten Kontrollen festgestellt (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 07.07.2020

1. **Vorspruch**
 - 1.1 **Welche der im Vorspruch ausgeführten Tatsachen sind unzutreffend (bitte einzeln begründet aufschlüsseln)?**
 - 1.2 **Wie lauten anstelle der in Frage 1.1 abgefragten Daten die zutreffenden Daten für Bayern (bitte einzeln begründet aufschlüsseln)?**
 - 1.3 **Wie lauten die bayernweiten Prozentzahlen der Kontakte eines COVID-19-Infizierten, in denen er die Infektion weitergibt, in denen die weitergegebene Infektion unbemerkt bleibt, in denen die weitergegebene Infektion bemerkt wird und mit/ohne Krankenhausaufenthalt durchgestanden wird?**

Bei COVID-19 handelt es sich um eine noch neue Erkrankung. Derzeit wird eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien publiziert, die jedoch oftmals erst noch genauer zu evaluieren sind. Diese Veröffentlichungen müssen deshalb mit der gebotenen Vorsicht betrachtet werden. Viele Aussagen sind Gegenstand aktueller wissenschaftlicher Diskussionen. Mangels Angabe von Datenquellen und Zeitpunkten der Datenerhebung ist eine Bewertung der im Vorspruch der Schriftlichen Anfrage gemachten Aussagen angesichts des sich aktuell rasch wandelnden wissenschaftlichen Gesamtkontexts daher nicht möglich.

Das Robert Koch-Institut hat auf seiner Internetseite einen Steckbrief zu COVID-19 veröffentlicht und beleuchtet wesentliche epidemiologische und Public-Health-relevante Aspekte des SARS-CoV-2-Erregers: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText19.

Er basiert auf der laufenden Sichtung der wissenschaftlichen Literatur inklusive der methodischen Bewertung der entsprechenden Quellen. Dieser Steckbrief gibt den aktuellen internationalen Wissensstand und die Datenlage zu COVID-19 wieder. Dies betrifft insbesondere auch Fragen der Übertragungswege, des Krankheitsbilds, der Risikogruppen und der Sterblichkeit.

Hygienevorschriften gelten – unabhängig von der Corona-Pandemie – für alle, die Lebensmittel erzeugen, herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen (z. B. Milcherzeuger, Metzgereien, Restaurants). Bei der Kontrolle nimmt die Prüfung der Hygiene einen wichtigen Teil ein. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich risikoorientiert und unangekündigt. Weitere Informationen zu Corona und Lebensmitteln können auf der Homepage der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit – EFSA, Stand 18.06.2020, abgerufen werden.

Hinsichtlich der in den Fragen 1.2 und 1.3 angefragten Daten liegen der Staatsregierung keine spezifischen bayernweiten Informationen vor.

2. **Zusätzliche Auflagen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus für die Industrie**
 - 2.1 **Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten zusätzlichen Auflagen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im öffentlichen Raum nicht gelten?**
 - 2.2 **Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten zusätzlichen Auflagen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im privaten Raum nicht gelten?**
3. **Erleichterung der Auflagen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus für die Industrie**
 - 3.1 **Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten Erleichterungen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im öffentlichen Raum nicht gelten?**

3.2 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus gerichteten Erleichterungen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im privaten Raum nicht gelten?

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) betreffen alle Lebensbereiche. Die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln und Hygieneregeln sind wichtige Maßnahmen, um Ansteckungen zu verhindern. Die bisher getroffenen Maßnahmen greifen ineinander und betreffen sowohl den privaten Raum, die Arbeitswelt und den öffentlichen Raum. Die getroffenen Vorgaben richten sich hierbei nach den Erkenntnissen des Infektionsschutzes und den Möglichkeiten der praktischen Umsetzung vor Ort. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern ist hierbei der Maßstab, um Erleichterungen der bestehenden Schutzvorgaben zu ermöglichen. Bei sinkenden Infektionszahlen erfolgen Erleichterungen der einschränkenden Maßnahmen, die ggf. bei einem sich verschlechternden Infektionsgeschehen angepasst werden. In den einzelnen Lebensbereichen, Einrichtungsarten, Betriebs- oder Berufsgruppen sind passende Infektionsschutzkonzepte vorhanden, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und am Infektionsgeschehen orientieren.

4. Arbeitsmedizinischer Dienst

- 4.1 Wie viele Kontrollen haben die arbeitsmedizinischen Dienste in Bayern – ggf. nach rückblickender Einschätzung der damit betrauten Beamten –, bisher durchgeführt, um speziell und nur die Einhaltung der in Frage 1 oder 2 abgefragten Abweichungen zu den in der Öffentlichkeit oder im Privaten geltenden Regeln zu überprüfen (falls zu umfangreich, bitte auf Oberbayern begrenzen)?**
- 4.2 Wie viele Kontrollen haben die arbeitsmedizinischen Dienste in Bayern – ggf. nach rückblickender Einschätzung der damit betrauten Beamten –, bisher durchgeführt, um die Einhaltung der in Frage 1 oder 2 abgefragten Abweichungen im Rahmen von anderen Untersuchungen zu den in der Öffentlichkeit oder im Privaten geltenden Regeln mit zu überprüfen (falls zu umfangreich, bitte auf Oberbayern begrenzen)?**
- 5. Welche Ergebnisse wurden bei den in Frage 4 abgefragten Kontrollen festgestellt (bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?**

Betriebe benötigen gemäß dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (ASiG) eine betriebsärztliche Betreuung. Hierzu kann der Arbeitgeber betriebsinterne Betriebsärzte bestellen, aber auch die Dienstleistungen überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienste in Anspruch nehmen. Das Arbeitsschutzrecht wie das ASiG richtet sich an den Arbeitgeber und nicht an Dritte, wie den „privaten Raum“, es enthält auch keine Berichtspflicht der Betriebe zur Tätigkeit der arbeitsmedizinischen Dienste an die für den Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften zuständige Behörde, in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen. Insofern liegen keine Informationen über die Tätigkeit der arbeitsmedizinischen Dienste vor.